EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 214/66/EWG DES RATES

vom 14. Dezember 1966

zur Änderung der Liste der Erzeugnisse der Verordnung Nr. 19 und der Liste der Erzeugnisse der Verordnung Nr. 13/64/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (2), insbesondere auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat durch seine Entscheidung vom 12. Dezember 1964 zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs (3) die Tarifnummern 17.02 A und 17.02 B durch Unterteilung wie folgt geändert :

„17.02 A Laktose und Laktosesirup :

I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff

II. andere

17.02 B Glukose und Glukosesirup :

I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff

II. andere".

Infolge dieser Änderung entsprechen die in der Anlage der Verordnung Nr. 19 und die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe e) der Verordnung Nr. 13/64/EWG aufgeführten Tarifnummern und Bezeichnungen der betreffenden Erzeugnisse nicht mehr dem Gemeinsamen Zolltarif ; daher sind diese beiden Verordnungen an die neue Fassung des Gemeinsamen Zolltarifs anzupassen.

Nach den derzeitigen Vorschriften sind die Mischfuttermittel der Tarifnummer 23.07 B, die Getreide oder Milcherzeugnisse enthalten, auf „Getreide" und „Milcherzeugnisse" in der Weise aufgeteilt, daß alle Futterzubereitungen, die unter die Verordnung Nr. 19 oder unter die Verordnung Nr. 16/64/EWG (4) fallende Erzeugnisse enthalten, ausgenommen solche mit mindestens 50 Gewichtshundertteilen an Milchpulver, der in der Verordnung Nr. 19 vorgesehenen Regelung unterliegen.

Um die Verwaltungstätigkeit zu vereinfachen und den besonderen Merkmalen dieser Erzeugnisse Rechnung zu tragen, ist es daher geboten, eine Aufteilung nach den Hauptbestandteilen vorzusehen ; aus diesem Grunde ist es angebracht, auf die Erzeugnisse der Tarifnummer 23.07 B die Bestimmungen der Verordnung Nr. 13/64/EWG anzuwenden, wenn sie mindestens 50 Gewichtshundertteile an Milcherzeugnissen enthalten oder wenn sie zwar weniger

(1) **AB Nr.** 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.
(2) **AB Nr.** 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(3) AB Nr. 220 vom 31. 12. 1964, S. 3741/64.
(4) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.

Milcherzeugnisse, aber keine unter die Verordnungen Nr. 19 oder Nr. 16/64/EWG fallende Erzeugnisse enthalten.

Daher ist es erforderlich, die in der Anlage der Verordnung Nr. 19 und in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe f) der Verordnung Nr. 13/64/EWG aufgeführte Warenbezeichnung der Tarifnummer 23.07 B im angegebenen Sinne zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In der Anlage der Verordnung Nr. 19 in der Fassung der Verordnung Nr. 93/64/EWG des Rates [1] erhält die Rubrik „17.02 B Glukose und Glukosesirup" folgende Fasstung :

„ex 17.02 B Glukose und Glukosesirup :

II. andere".

(2) In derselben Anlage erhält die Warenbezeichnung der Tarifstelle ex 23.07 B folgende Fassung :

„die Erzeugnisse enthalten, auf die sich diese Verordnung oder die Verordnung Nr. 16/64/EWG bezieht, ausgenommen Futter und Zubereitungen, die 50 oder mehr Gewichtshundertteile an Erzeugnissen einer oder mehrerer der folgenden Tarifnummern enthalten : 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und 17.02 A II".

Artikel 2

(1) Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe e) der Verordnung Nr. 13/64/EWG erhält folgende Fassung :

„e) ex 17.02 A Laktose und Laktosesirup :

II. andere".

(2) Die Warenbezeichnung der Tarifstelle ex 23.07 B andere in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe f) der Verordnung Nr. 13/64/EWG erhält folgende Fassung :

„ — Futter und Zubereitungen, die 50 oder mehr Gewichtshundertteile an Erzeugnissen einer oder mehrerer der folgenden Tarifnummern enthalten : 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und 17.02 A II

oder

— andere Futter und Zubereitungen, die weniger als 50 Gewichtshundertteile an Erzeugnissen der genannten Tarifnummern enthalten, ausgenommen Futter und Zubereitungen, die Erzeugnisse enthalten, auf die sich die Verordnung Nr. 19 oder die Verordnung Nr. 16/64/EWG bezieht".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 6. März 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. W. BIESHEUVEL

[1] **AB Nr.** 119 vom 27. 7. 1964, S. 1947/64.